ZBB 2012, 479

KapMuG § 15; ZPO §§ 522, 552, 575, 577

Zur Mitteilung an die Beigeladenen über den Eingang einer Rechtsbeschwerde gegen Musterentscheid im KapMuG-Verfahren („Deutsche Telekom“)

BGH, Beschl. v. 02.10.2012 – XI ZB 12/12, ZIP 2012, 2177 = AG 2012, 832 = WM 2012, 2092

Amtliche Leitsätze:

1. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KapMuG hat das Rechtsbeschwerdegericht den Beigeladenen den Eingang einer Rechtsbeschwerde gegen einen Musterentscheid mitzuteilen, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Dies setzt nach dem unmissverständlichen Wortlaut der Vorschrift sowie deren Sinn und Zweck lediglich voraus, dass die kraft Gesetzes zugelassene Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid von einem beschwerdeberechtigten Beteiligten des Musterverfahrens in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde und der Rechtsbeschwerdeführer auch beschwert ist.

2. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen hingegen vor Vornahme der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KapMuG nicht

gegeben sein. Vor allem muss der Eingang der Rechtsbeschwerdebegründung nicht abgewartet werden, um die Mitteilung veranlassen zu können.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG